

# **Satzung über Werbeanlagen in der Gemeinde Wünsdorf**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes (1.BbgFRG) vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994 (GVBl. I S.126, ber.in GVBl. I S.104), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18.12.1997 (GVBl. I S.123) hat die Gemeindevertretung Wünsdorf in ihrer Sitzung am 06.11.1997, geändert entsprechend den Maßgaben des LBBW Cottbus durch Beitrittsbeschluss am 30.07.1998, folgende Satzung über Werbeanlagen in der Gemeinde Wünsdorf beschlossen:

## **Präambel**

Die Satzung dient der Wahrung des historisch gewachsenen Erscheinungsbildes und der städtebaulichen und landschaftlichen Identität der Gemeinde Wünsdorf und ihrer Ortsteile.

## **§ 1**

### **Örtlicher Geltungsbereich**

- ( 1 ) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wünsdorf und ihrer Ortsteile, welches in die 3 Satzungsgebiete A, B und C unterteilt ist.
- ( 2 ) Das Satzungsgebiet A umfaßt den Dorfbereich in Wünsdorf mit folgenden Straßenzügen: Adlershorststraße, Kirchplatz, Klausdorfer Straße, und den Dorfbereich in Neuhof: Dorfstraße.
- ( 3 ) Das Satzungsgebiet B umfaßt das Gewerbe- und Mischgebiet zwischen der Bundesstraße 96 und der Eisenbahnstrecke südlich der Grün- und Freifläche (Block 502) bis zur Chausseestraße .
- ( 4 ) Das Satzungsgebiet C umfaßt das übrige Gemeindegebiet.

## **§ 2**

### **Anwendungsbereich**

- ( 1 ) Die Satzung regelt die Einrichtung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 13 BbgBO und den Einsatz von Werbemitteln.
- ( 2 ) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen für Zettel- und Bogenanschlüge oder für Werbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- ( 3 ) Die Satzung gilt auch für Warenautomaten, Vitrinen, mit Werbeschriften versehene Bauteile, Werbeflächen an Buswartehäuschen, Außendekorationen, Markisen, Plakate u.ä..

## **§ 3**

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- ( 1 ) Werbeanlagen müssen nach Form, Farbe, Werkstoff und Maßstab und nach dem Verhältnis der Bau-massen und Bauteile zueinander so gestaltet sein, daß sie nicht verunstaltend wirken. Sie müssen sich harmonisch in das Gemeindegebiet eingliedern und dürfen das Erscheinungsbild der jeweiligen (baulichen) Anlage, an der oder in dessen Nähe sie angebracht werden, nicht beeinträchtigen.
- ( 2 ) Werbeanlagen dürfen nicht störend wirken durch
  - a ) übermäßige Größe,
  - b ) grelle Farbgestaltung und Verwendung lichtreflektierender Materialien,
  - c ) Häufung gleicher oder die Anbringung unvereinbarer Werbeanlagen und
  - d ) eine der Architektur widersprechende Gestaltung.
- ( 3 ) Auf Gebäude, Ensemble, Denkmäler sowie auf sonstige bauliche Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und auf landschaftliche Gegebenheiten ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. An Baudenkmalen ist das Anbringen von Werbung von einer denkmalrechtlichen Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming abhängig.

**§ 4**  
**Zulässigkeit von Werbeanlagen**

- ( 1 ) Werbeanlagen sind zulässig
- a ) an der Gebäudefassade, pro Gewerbe eine Anlage,
  - b ) als Gewerbe- und Firmenwerbung, nur an der Stätte der Leistung,
  - c ) als Hinweisschild auf verdeckt liegendes Gewerbe,
  - d ) bei einer Mehrzahl von Hinweisschildern nur als Sammelanlage und
  - e ) an Litfaßsäulen und gemeindlichen Sammelwerbeanlagen.
- ( 2 ) Werbeanlagen sind unzulässig
- a ) an Mauern, mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe mit einer Größe von maximal  $0,5\text{m}^2$ , sofern sie nicht nach Umfang und Gestaltung verunstaltend wirken,
  - b ) an Brücken, die über Grünanlagen, Wasserläufe oder sonstige öffentliche Flächen führen,
  - c ) in öffentlichen Grünanlagen, Wäldern, Wiesen u.ä. Flächen,
  - d ) auf Straßen- und Gehwegflächen,
  - e ) auf und an Terrassen, Balkonen und Schornsteinen,
  - f ) auf Dächern, außer im Satzungsgebiet B,
  - g ) an Leitungsmasten, Straßenbeleuchtungsmasten und Bäumen im Satzungsgebiet A und
  - h ) an straßenseitigen Einfriedungen, außer im Satzungsgebiet B.
- ( 3 ) Werbeanlagen sind ferner unzulässig, wenn sie
- a ) die Sichtverhältnisse im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum beeinträchtigen,
  - b ) ablenkend wirken und zur Verwechslung mit anderen Schildern oder Zeichen führen können,
  - c ) die Wahrnehmbarkeit amtlicher Schilder oder Zeichen beeinträchtigen können.
- ( 4 ) Werbeanlagen können genehmigt werden
- a ) als Werbetafeln an Leitungsmasten und Straßenbeleuchtungsmasten in den Satzungsgebieten B und C,
  - b ) an Ladengeschäften oder Gaststätten in den Satzungsgebieten B und C bis zu einer Höhe von 0,7m und einer Länge von 6,5m, bzw. 2 Werbeanlagen bis zu einer Größe von insgesamt  $4,5\text{m}^2$ ,
  - c ) als Stelltafeln, soweit sie nicht den Fußgänger- und Fahrradverkehr beeinträchtigen,
  - d ) als Hinweisschild auf versteckt liegendes Gewerbe in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung, bis zu einer Größe von  $0,5\text{m}^2$  und
  - e ) als großflächige Werbeanlagen für Produkte oder Firmen im Satzungsgebiet B.
- ( 5 ) Werbeanlagen im Satzungsgebiet A
- a ) sind so zu gestalten, daß sie weder den Gesamteindruck der einzelnen Fassade noch den der Abfolge der Fassaden im Straßenbild beeinträchtigen,
  - b ) dürfen die architektonische Gliederung, Gesimse und künstlerisch gestaltete Details der Fassade nicht überschneiden, Anlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden,
  - c ) sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen, vorzugsweise in Form von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben, an Türen und Toren sind Werbeanlagen generell unzulässig,
  - d ) sind ausschließlich waagrecht lesbar anzuordnen, sie dürfen eine Höhe bis zu 0,6m haben, die horizontale Abwicklung darf eine Länge von  $\frac{1}{5}$  der Fassade, höchstens jedoch 6,5m nicht überschreiten,
  - e ) sind auch als senkrecht zur Fassade angebrachte, handwerklich und künstlerisch gestaltete Berufs- und Gewerbeschilder zulässig, wenn sie eine Fläche von  $1,0\text{m}^2$  und eine Auskragung von 1,2m in den öffentlichen Bereich nicht überschreiten,
  - f ) sind unzulässig in grellen Farben, mit Ausnahme eingetragener Firmenzeichen,
  - g ) sind zulässig als indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder als Leuchtkästen mit einer maximalen Tiefe von 0,15m, die Beleuchtung darf nur in weißem Licht und ohne Blink- und Wechsellicht ausgeführt werden,
- ( 6 ) Akustische oder mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen an Fassaden und Schaufenstern oder Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind aufgrund des Ortscharakters generell unzulässig.

## **§ 5**

### **Besondere Anforderungen an baubezogene Werbeanlagen**

- ( 1 ) Werbeanlagen dürfen nur bis zur Traufhöhe des Daches eines eingeschossigen Gebäudes angebracht werden und bei mehrgeschossigen Gebäuden bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses.
- ( 2 ) Werbeanlagen, wie Tafeln, Schau- und Lichtkästen dürfen nur einen Vorbau von 0,15m haben.
- ( 3 ) Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 1,0m<sup>2</sup> und eine Auskragung von 1,2m in den öffentlichen Bereich nicht überschreiten.
- ( 4 ) Die Anbringung von Warenautomaten hat so zu erfolgen, daß der Automat selbst oder seine Benutzung zu keiner Beeinträchtigung, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, führt.

## **§ 6**

### **Werbeanlagen im Außenbereich**

- ( 1 ) An jedem Ortseingang ist ein Hinweis auf die Inhaber ortsansässiger Betriebe zulässig, bei einer Mehrzahl von Hinweisen nur als Sammelanlage.
- ( 2 ) An Straßen- und Wegezweigungen dürfen Hinweiszeichen angebracht werden, welche auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe und Einrichtungen oder nicht sichtbar gelegene Stätten aufmerksam machen. Die Hinweiszeichen dürfen eine Länge von 1,3m, eine Höhe von 0,35m und eine Oberkantenhöhe von 2,5m über dem Erdreich nicht überschreiten. Hinweise auf eine Mehrzahl von Betrieben und Einrichtungen haben als Sammelanlage zu erfolgen.

## **§ 7**

### **Fristgebundene Werbeanlagen**

- ( 1 ) Werbeanlagen wie Stelltafeln, Attrappen, Spannbänder, Fahnen und ähnliches, die nur für die Dauer zeitlich begrenzter Veranstaltungen (Sonderverkaufsveranstaltungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen) angebracht werden sollen, können befristet genehmigt werden.
- ( 2 ) Plakate, Außendekorationen und andere Werbemittel (Schirme u. ä.) dürfen nur auf die dafür vorgesehenen Flächen und nur so angebracht werden, daß sie den allgemeinen Straßenverkehr nicht behindern.
- ( 3 ) An Hauswänden, Mauern, Zäunen, Bäumen und an Masten und Schaltschränken öffentlicher Einrichtungen ist das Ankleben und Antackern von Plakaten u. ä. nicht gestattet. Dies gilt auch an Brücken und denkmalgeschützten Objekten. Das Blockieren von Parkplätzen durch Fahrzeuge, die ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt werden, ist unzulässig.

## **§ 8**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- ( 1 ) Ausnahmen können für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die der Ankündigung kultureller, politischer, religiöser und sportlicher Veranstaltungen dienen.
- ( 2 ) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall gewährt werden, wenn die Abweichungen mit den Genehmigungsgrundsätzen vereinbar sind und den öffentlichen Belangen sowie dem Wesensgehalt dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.
- ( 3 ) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Satzung ist die Werbung der politischen Parteien und Wählervereinigungen aus Anlaß von öffentlichen Wahlen und Abstimmungen, sowie die Ausgestaltung aus Anlaß öffentlicher Feierlichkeiten kultureller, politischer, sportlicher und gesellschaftlicher Art. Diese Werbeanlagen sind innerhalb von 5 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung durch die Aufsteller zu beseitigen.
- ( 4 ) Ferner ist ausgenommen die Firmierung der Gewerbetreibenden gemäß § 15a der Gewerbeordnung bis zu einer Größe von 0,2m x 0,3m.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- ( 1 ) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a ) eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
  - b ) von einer nach dieser Satzung erteilten Genehmigung abweicht oder einer Nebenbestimmung zu dieser Genehmigung nicht nachkommt,
  - c ) Werbeanlagen trotz Ablauf oder Widerruf der Genehmigung nicht beseitigt.
- ( 2 ) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden. Alle weiteren Bestimmungen des § 87 BbgBO bleiben unberührt. Vollzugsbehörde für die Durchsetzung der Satzung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreise Teltow Fläming.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Zossen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung vom 21.04.1994 außer Kraft.

Wünsdorf, den 5.8.98

  
Dr. Hartmut Klucke  
Amtdirektor

Siegel



Wünsdorf, den 04.08.98

  
Hans-Dieter Linke  
Bürgermeister